

Animals a crime gGmbH erstattet Strafanzeige gegen Brasus GmbH Heideland, vertreten durch den Geschäftsführer Herr Ronald Braks, auf Grundlage von Verdacht des Verstoßes gegen §17 Nr. 1, Nr.2 a) und 2b) des deutschen Tierschutzgesetzes.

Bei Brasus GmbH Heideland handelt es sich um eine Schweinezuchtanlage im Saale-Holz-Landkreis, in der etwa 9000 Zuchtsauen gehalten werden. Animals a crime wurde durch die Veröffentlichung eines Videos von MDR Investigativ und Uncover e.V. auf die tierschutzrechtlichen Missstände in den Stallungen aufmerksam. In diesem Video ist das unsachgemäße und leidvollen Töten von Ferkel zu sehen. Die Kameras wurden Monate zuvor von Tierschutzaktivist:innen auf dem Betriebsgelände versteckt und nun durch die Arbeit von Uncover e. V. an MDR Investigativ herangetragen.

Zu sehen ist, wie Ferkel nach ungenügender Betäubung, bei teils vollem Bewusstsein, durch eine Kehlschnitt getötet und anschließend meist noch lebend in die Kadavertonne geworfen werden. Zu großen Teilen werden diese jedoch unsachgemäß und fehlerhaft ausgeführt, die Ferkel verenden erst nach einem andauernden Todeskampf (bis zu 20 min) in der Kadavertonne oder auf dem Boden.

Durch diese Aufnahmen ist der Tatbestand von § 17 Nr. 1 erfüllt, mit dem sich eine Person strafbar macht, die ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet. Nach Angaben des Geschäftsführers handelt es sich bei diesen Tötungen, um Nottötungen von unheilbar kranken Tieren. Die Prognose, ob eine Therapie nicht mehr möglich oder erfolgsversprechend ist, muss jedoch individuell von der Veterinärmedizin festgestellt werden. Das Töten sog. „Kümmerer“, also aus ökonomischer Sicht schwächliche und in der Entwicklung verzögerte Ferkel, ist demnach illegal. Diese müssten individuell gepflegt werden. **Rein wirtschaftliche Motive stellen keinen vernünftigen Grund dar, da die Tiere nicht zum menschlichen Verzehr, sondern um wirtschaftliche Belastungen für den Halter zu vermeiden, getötet werden.** Im Besonderen ist davon auszugehen, dass der Einsatz des Hormons PMSG überhaupt erst zu der Entstehung von überschüssigen Ferkeln, die nicht ausreichend von der Sau genährt werden können, führt. **Aufgrund der Bewegungen und des Kampfes der Ferkel gegen ihr Schicksal ist davon auszugehen, dass es sich bei diesen Tieren nicht um schwer kranke Individuen handelt.**

Weiterhin ist durch die Aufnahmen auch der Tatbestand nach § 17 Nr. 2 b) erfüllt, demnach sich eine Person strafbar macht, welche ein Tier wiederholende oder länger anhaltendes Leiden oder erhebliche Schmerzen zufügt. Die Ferkel werden reihenweise fehlerhaft betäubt, die notwendigen Kopfschläge müssen bei manchen Individuen wiederholt und bis zu 8-mal ausgeführt werden. Viele Tiere erleben vollem Bewusstsein und bluten langsam und unter Qualen aus. Des Weiteren wurden etliche, noch eindeutig lebendige Ferkel in die Kadavertonne geworfen, um dort auszubluten. Die Mitarbeiter: innen handeln mit Vorsatz, nutzen zum Teil unzureichendes Werkzeug und nehmen das andauernde Leiden der Tiere in Kauf.

Als letztes belegen die Aufnahmen einen Tatbestand nach § 17 Nr. 2 a), demnach sich eine Person schuldig macht, die einem Wirbeltier aus Rohheit erheblichen Schmerzen oder Leiden zufügt.

Der Begriff der Rohheit ist durch das Fehlen jedes Mitgefühls mit einem leidenden Tier gegeben. Bewiesen ist dies eindeutig durch zahlreiche Handlungen der betreffenden

Mitarbeiter: innen in den Videos. Als Beispiele können hier die Durchführung des Kehlschnittes trotz unzureichendere Betäubung sowie das Werfen noch lebendiger und ausblutender Ferkel in die Kadavertonne genannt werden.

Des Weiteren besteht ein hinreichender Verdacht auf Ordnungswidrigkeiten nach:

- §§18 Abs. 1 Nr.3b) TierSchG, 16 Abs. 2 Nr.3 TierSchlV
- §§ 18 Abs. 1 Nr. 3b) TierSchG, 16 Abs. 2 Nr. 5 TierSchlV
- - §§ 18 Abs. 3 Nr. 2b) TierSchG, 16 Abs. 4 Nr. 1 TierSchlV, Art. 7 Abs. 2
- EU-TierSchlV
- - § 18 Abs. 1 Nr. 1 TierSchG
- - § 18 Abs. 1 Nr. 6 TierSchG
- - § 130 Abs. 1 S. 1 OWiG

Animals a crime regt zudem die Anordnung eines vorläufigen Berufsverbots gem. § 132a Abs. 1 S. 1 StPO gegen die auf dem Videomaterial sichtbaren Mitarbeiter:innen an.